

Kein „Nachschlag“ für Repräsentanten

Das Oberlandesgericht Hamburg hat jetzt entschieden, dass Repräsentanten keine Handelsvertreter, sondern Makler sind. Das Hamburger Urteil ist für alle Fotografen, die sich von Repräsentanten vertreten lassen, von grundlegender Bedeutung. Es erspart ihnen bei einer Beendigung der Zusammenarbeit unter Umständen hohe Ausgleichszahlungen an den Repräsentanten.

Immer häufiger nehmen Fotografen die Dienste von Repräsentanten in Anspruch, weil sie sich davon eine Verbesserung ihrer Auftragslage erhoffen. Wird die Zusammenarbeit später einmal beendet, kommt es häufig zu Auseinandersetzungen, weil die Repräsentanten einen finanziellen Ausgleich für den Verlust weiterer Verdienstmöglichkeiten fordern. Der Ausgleichsanspruch wird in der Regel damit begründet, dass Repräsentanten rechtlich als Handelsvertreter einzuordnen seien und einem Handelsvertreter laut Gesetz (§ 89 b HGB) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine angemessene Ausgleichszahlung zustehe.

Ein Handelsvertreter ist in der Tat berechtigt, bei einer Vertragsbeendigung von dem Unternehmer, für den er tätig war, einen finanziellen Ausgleich zu verlangen. Der Ausgleichsanspruch ist als Gegenleistung dafür gedacht, dass der Handelsvertreter einen Kundenstamm geschaffen hat, den der von ihm vertretene Unternehmer nach Vertragsbeendigung weiterhin nutzen kann. Die Ausgleichszahlung, die gesetzlich garantiert ist und sich deshalb in dem Vertrag mit dem Handelsvertreter nicht im Voraus ausschließen lässt, kann unter Umständen die Höhe einer Jahresprovision erreichen. Diese Aussicht auf einen lukrativen „Nachschlag“ ist der einzige Grund, weshalb die Repräsentanten immer wieder versuchen, ihre Tätigkeit als Handelsvertretung darzustellen.

Die Frage, wie die Repräsentanten rechtlich einzuordnen sind, hat in den vergangenen Jahren wiederholt zu Streitigkeiten geführt. Bisher gab es aber keine Gerichtsentscheidungen, die zur Lösung dieser Streitigkeiten hätten beitragen können. Nun liegt ein solches Urteil erstmals vor (*OLG Hamburg, Urte. v. 28.10.2005 – 11 U 169/04*).

In dem Verfahren, mit dem das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg befasst war, ging es um einen Ausgleichszahlung von mehr als 150.000 Euro. Diesen Betrag forderte eine Repräsentantin von einem Fotografen, der den Repräsentantenvertrag nach einer langjährigen Zusammenarbeit gekündigt hatte. Die Repräsentantin begründete ihre Forderung damit, dass sie Handelsvertreterin sei und ihr deshalb nach Beendigung des Repräsentantenvertrages eine Ausgleichszahlung zustehe. Der Fotograf war nicht bereit, diese Zahlung zu leisten. Es kam deshalb zu einem Klageverfahren, in dem die Klage der Repräsentantin sowohl in der ersten Instanz als auch in dem Berufungsverfahren abgewiesen wurde.

Das Berufungsurteil des OLG Hamburg nennt gleich mehrere Gründe, die gegen eine Einstufung der Repräsentanten als Handelsvertreter sprechen. So ist nach Auffassung des Gerichts schon fraglich, ob die von den Repräsentanten vertretenen Künstler überhaupt zu den Unternehmern gehören, für die § 89 b HGB eine Ausgleichspflicht vorsieht. Zwar werde teilweise die Auffassung vertreten, dass der handelsrechtliche Unternehmerbegriff auch ausübende Künstler erfasse. Das hält aber das OLG Hamburg für problematisch, weil das Recht der Handelsvertreter nach dem historischen Verständnis auf Warenproduzenten und nicht auf die „Produzenten“ individueller künstlerischer Arbeiten zugeschnitten sei. Letztlich bleibt diese Frage in dem Urteil allerdings offen, weil die rechtliche Zuordnung der Repräsentanten zu den Handelsvertretern an einer anderen zwingenden Vor-

aussetzung scheidet. Für Handelsvertreter besteht nämlich die Verpflichtung, die Interessen der von ihnen vertretenen Unternehmer wahrzunehmen. Eine Repräsentantin, die regelmäßig mehrere miteinander konkurrierende Fotografen vertritt, kann sich dagegen nicht nur um die Belange eines einzelnen Fotografen kümmern. Sie muss dafür sorgen, dass auch die anderen Künstler, die sie repräsentiert, an neue Jobs kommen. Deshalb schuldet sie keine interessenwahrende Auftragsvermittlung, sondern lediglich eine neutrale Vermittlungstätigkeit. Das unterscheidet sie deutlich von einem Handelsvertreter. Es kommt hinzu, dass Repräsentanten nicht den Weisungen der von ihnen vertretenen Fotografen unterliegen. Im Gegensatz zu den Handelsvertretern sind sie weisungsunabhängig und deshalb eher mit den Maklern vergleichbar. Ein Makler kann aber keinen Ausgleichsanspruch geltend machen.

Nach dieser Gerichtsentscheidung dürfte das „Handelsvertreter-Argument“, mit dem die Ausgleichsforderungen bisher begründet wurden, vom Tisch sein. Das heißt aber noch lange nicht, dass die Repräsentanten in Zukunft auf die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen verzichten werden. Da § 89 b HGB als Rechtsgrundlage für solche Ansprüche ausscheidet, wird mancher Repräsentant versucht sein, die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung in den Verträgen mit den Fotografen verbindlich festzuschreiben. Ob solche Vertragsklauseln allerdings geeignet sind, den gesetzlich nicht begründbaren Anspruch auf einen „Nachschlag“ zu sichern, ist zu bezweifeln. Denn solche Klauseln führen zu einer unangemessenen Benachteiligung der Fotografen, so dass sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen zu beachten sind, unwirksam sein dürften (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls ein Rechtsgutachten, das der BFF Bund Freischaffender Foto-Designer dazu vor einiger Zeit eingeholt hat.

Den Fotografen ist daher zu empfehlen, sich nach der Kündigung eines Repräsentantenvertrages gegen Ausgleichsforderungen des Repräsentanten – egal ob sie auf § 89 b HGB oder auf eine vertragliche Ausgleichsklausel gestützt werden – zur Wehr zu setzen und solche Forderungen nicht einfach anzuerkennen. Das Urteil des OLG Hamburg kann dabei eine gute Hilfe sein. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist auf der Website des Autors (www.lawmas.de) als PDF-Datei abrufbar.

Erschienen in ProfiFoto, Heft 03/2006